

GRUNDSCHULE DÜRERRING

STAND: 10.2021



HYGIENEKONZEPT DER GS DÜRERRING

GRUNDSCHULE DÜRERRING

DÜRERRING 25

38228 SALZGITTER



05341/59799



schulleitung@gsduererring.de



gsduererring.jimdofree.de

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	1
1 KRANKHEITSSYMPTOME	2
2 ZUTRITTSBESCHRÄNKUNGEN	3
3 INFektionSSCHUTZMAßNAHMEN	4
3.1 WEGEPLÄNE	4
3.2 KOHORTENPRINZIP	4
3.3 UNTERWEISUNG	5
3.4 AHA-REGELN	5
3.5 TOILETTEN	5
3.6 LÜFTEN	6
3.7 DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG	6
3.8 SCHULSPORT	6
3.9 MUSIKUNTERRICHT	7
4 KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN	8
5 MELDEPFLICHT	9
6 WICHTIGSTE MABNAHMEN	10

EINLEITUNG

In Niedersachsen gelten in Abhängigkeit der Corona-Warnstufen unterschiedliche Maßnahmen. Unterschieden wird in „keine Warnstufe“ und in Warnstufe 1 bis 3. Bei dem Wechsel innerhalb der Warnstufen ändern sich die Maßnahmen nicht. Der Wechsel in eine sowie aus einer Warnstufe oder in eine andere Warnstufe wird durch eine Allgemeinverfügung von der Stadt Salzgitter angeordnet. Maßnahmen, welche durch einen Wechsel anzuwenden sind, werden durch die Schulleitung an die Schulgemeinschaft weitergeleitet.

Der Hygieneplan gilt in vollständiger Ausführung während der Warnstufen.

1 KRANKHEITSSYMPTOME

Bei leichten Symptomen, wie leichtem Schnupfen, Räuspern, Halskratzen und chronischen Erkrankungen, ist der Schulbesuch weiterhin möglich. Bei stärkeren Symptomen sollen Schüler*innen nicht zur Schule kommen. Sollten Schüler*innen trotz starken Symptomen zur Schule kommen, werden die Eltern umgehend von der Schule informiert und abgeholt. Den Erziehungsberechtigten wird bei Bedarf ein Besuch beim Hausarzt empfohlen.

Schüler*innen, die Kontakt zu einem positiv getesteten Kind hatten oder selbst einen positiven Schnelltest haben, werden umgehend aus der Schule ausgeschlossen. Dasselbe gilt ebenfalls bei der Einreise aus dem Risikogebiet. Dies gilt unabhängig von auftretenden Krankheitssymptomen.

Schüler*innen, die sich in der Schule mit Krankheitssymptomen befinden, werden umgehend separiert und betreut. Während der Separierung muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Zudem wird die Abholung unmittelbar organisiert. Bei der Abholung darf nur im absoluten Notfall der öffentliche Personennahverkehr verwendet werden. Bei Schüler*innen, die im selben Haushalt leben, werden geeignete Maßnahmen getroffen.

Beim Abholen kommt die abholende Person an das jeweilige Klassenfenster, so dass das kranke Kind eigenständig aus dem Gebäude kommt. Die abholende Person wird über die eventuelle Notwendigkeit eines PCR-Labortests oder einer ärztlichen Abklärung hingewiesen.

2 ZUTRITTSBESCHRÄNKUNGEN

Das Schulgebäude wird von Personen, die nicht am täglichen Unterrichtsgeschehen beteiligt sind, nur in Ausnahmefällen betreten. Ausgenommen sind Personen im Rahmen eines Notfalleinsatzes. Diese Bestimmungen sind an jedem Eingang deutlich gekennzeichnet. Ebenso befindet sich an jedem Eingang die Telefonnummer des Sekretariats, um das weitere Vorgehen zu besprechen,

Der Zutritt ins Gebäude für Schüler*innen sowie Beschäftigte ist nur mit einem negativen Selbsttest, Genesenennachweis oder einem Nachweis über einen vorhandenen Impfstatus erlaubt. Dies muss montags, mittwochs und freitags (nach den Ferien die ersten fünf Schultage) vorgelegt werden. Für externe Personen ist dies äquivalent, jedoch muss dabei ein POC-Test alternativ zum Selbsttest vorgelegt werden, und der Zutritt ist vorher anzumelden. Ohne Vorlage einer der drei Möglichkeiten ist der Zutritt verboten.

Sollte ein Selbsttest der Schüler*innen zu Hause nicht gemacht worden sein, werden die Erziehungsberechtigten informiert. Die Erziehungsberechtigten müssen in diesem Fall zur Schule kommen und auf dem Schulhof das eigene Kind nachtesten. Bis zur Beendigung des Testes (inklusive Wartezeit) darf das Kind nicht das Schulgebäude betreten. Bis die Erziehungsberechtigten zur Schule gekommen sind, muss die Schülerin oder der Schüler vor dem jeweiligen Klassenfenster warten, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

Bei einem positiven Selbsttest bleibt das jeweilige Kind zu Hause und informiert die Schule umgehend.

3 INFEKTIONSSCHUTZMAßNAHMEN

3.1 WEGEPLÄNE

Grundsätzlich halten sich die Schüler*innen nur in dem ihnen zugewiesenen Trakt auf. In schmalere Flurbereichen werden durch Markierungen und Absperrband Laufwege ausgezeichnet, die die Wahrung des Mindestabstands sicherstellen sollen. Die aufsichtsführenden Lehrpersonen und pädagogischen Mitarbeiter stellen des Weiteren sicher, dass sich nicht zu viele Schüler*innen gleichzeitig in den Fluren aufhalten.

3.2 KOHORTENPRINZIP

Ein Jahrgang bildet jeweils eine Kohorte. Die Kohorten sind nicht zu vermischen. Sollte ein Durchbrechen des Kohortenprinzips stattfinden, muss dies dokumentiert werden. Um die Kohorten voneinander zu trennen, wurde der Schulhof in vier Pausenbereiche eingeteilt, die wöchentlich rotieren. Die Schüler*innen dürfen das Gebäude nicht selbstständig betreten und müssen an ihrem Trakt vor dem Eingang an den Zahlen für ihren jeweiligen Jahrgang warten. Die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiter*innen holen die betreute Klasse einzeln in die Schule.

Eine Klasse darf zum Computerraum, Musikraum oder zur Sporthalle durch andere Trakte laufen. Dabei sind die Wege zu beachten. Außerdem sollen solche Gänge erst stattfinden, wenn die Klassen bereits in ihren jeweiligen Räumen sind, um eine Ansammlung verschiedener Kohorten zu vermeiden.

Im Ganztags sind vier verschiedene Essenszeiten für die Mensa organisiert. Zunächst geht der erste Jahrgang und zuletzt der vierte Jahrgang essen. Verschiedene Jahrgänge dürfen sich nicht gleichzeitig in der Mensa aufhalten. Die Tische werden zwischen den Essenszeiten gereinigt und der Raum gelüftet.

3.3 UNTERWEISUNG

Sämtliche Infektionsschutzmaßnahmen (AHA-Regel, Zutrittsbeschränkung und 3-G-Regel) sind an allen Eingängen ausgewiesen. Das schulische Personal wird regelmäßig durch die Schulleitung informiert. Die Schüler*innen werden regelmäßig durch die Klassenlehrkräfte informiert.

3.4 AHA-REGELN

Grundsätzlich gilt ein Abstandsgebot von 1,5m außerhalb der Kohorte. Im ersten und zweiten Schuljahr dürfen die Schüler*innen die Alltagsmaske am Sitzplatz abnehmen. Beim Herumlaufen und am Sitzplatz (ab Jahrgang 3) müssen die Alltagsmasken durchgängig getragen werden. Während Lüftungspausen darf die Maske abgesetzt werden.

Die Buskinder werden durch eine Lehrkraft oder pädagogische Mitarbeiter*in nach dem Unterrichtsende zum Bus begleitet, um auch hier die Wahrung der Hygiene- und Abstandsregelungen sicherzustellen.

3.5 TOILETTEN

Die Toiletten dürfen jeweils nur von zwei Schüler*innen gleichzeitig betreten werden. Vor den Toilettenräumen sind Tische aufgestellt, auf denen der Zutritt durch einen Gegenstand gekennzeichnet wird. Liegen zwei Gegenstände auf dem Tisch, muss vor dem Raum gewartet werden. Dabei ist der Abstand zu anderen Personen von 1,5m einzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schüler*innen gleichzeitig in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtsschluss durch eine Lehrkraft oder eine andere geeignete Person eine Eingangskontrolle/Gangkontrolle durchgeführt werden.

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

3.6 LÜFTEN

Während einer Unterrichtsstunde (45 Minuten) gilt die **20-5-20-Regel**. Dies bedeutet, dass 20 Minuten die Fenster geschlossen sind, dann für 5 Minuten gelüftet wird und anschließend die Fenster wieder für 20 Minuten geschlossen bleiben. Die fünf Minuten können je nach Wetterlage verlängert werden. Eine Dauerlüftung ist zu vermeiden, um Erkältungen zu vermeiden.

Um die Lüftungszeiten einzuhalten können Lüftungsdienste oder andere Maßnahmen in den Klassen eingeführt werden. Dabei ist eine Kipplüftung nicht ausreichend. Während der Lüftungszeiten findet normaler Unterricht statt.

In den 5-Minuten-Pausen werden die Fenster zusätzlich geöffnet. Während der Hofpause bleiben die Fenster geschlossen. In den fünf Minuten zwischen den beiden Klingeln zum Ende der Pause werden die Fenster wieder geöffnet.

3.7 DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Das Klassenbuch und die Kursbücher sind vollständig und regelmäßig zu führen. Die Anwesenheit von Schüler*innen sowie Personal und weitere Personen ist streng zu dokumentieren.

Die Sitzpläne im Unterricht und im Ganztagsunterricht sind schriftlich und mit Gültigkeitsdatum versehen im Büro in den entsprechenden Ordner abzulegen. Dazu gehören auch Kurse, wie Förder-, Musik- und Religionsunterricht, Ethikkurs und weitere Gruppen, die nicht dem Sitzplan entsprechen. Diese Unterlagen sind mindestens drei Wochen aufzubewahren.

3.8 SCHULSPORT

Die Abstandsregeln sind innerhalb der Kohorte aufgehoben. Die Maske darf abgelegt werden. Ab Warnstufe 1 darf allerdings kein Kontaktsport durchgeführt

werden. Hilfestellungen dürfen mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden. Sportarten, bei denen physischer Kontakt benötigt wird, sind grundsätzlich verboten. In der Sporthalle gilt ebenfalls das Lüftungsprinzip **20-5-20**. Dabei können die Türen verwendet werden, um eine bessere Durchlüftung sicherzustellen. Die Umkleiden sind dabei intensiver zu lüften. Bevorzugt sollte bei gegebener Wetterlage der Schulsport draußen stattfinden.

Haartrockner sind ab Warnstufe 1 unzulässig. Beim Schulschwimmen wird eine Kopfbedeckung empfohlen. Ohne Mütze, für den Weg zur Schule zurück, darf nicht am Schwimmunterricht teilgenommen werden. Schüler*innen können vom Schwimmunterricht befreit werden.

3.9 MUSIKUNTERRICHT

Instrumente dürfen verwendet werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass diese nicht gemeinsam genutzt werden sollten. Blasinstrumente sollten vermieden werden und bedürfen gesonderten Regeln.

Singen ist möglich, wenn alle in die gleiche Richtung schauen. Das Singen im Freien ist grundsätzlich zu bevorzugen.

4 KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Alle Konferenzen und Versammlungen (Elterngespräche etc.) können im Schulgebäude stattfinden. Sind außenstehende Personen involviert, müssen die Kontaktdaten vollständig mit Angabe der Zeiten dokumentiert werden.

Zusammenkünfte mehrerer Personen sind zu vermeiden und auf das Mindeste zu reduzieren. Video- und Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

5 MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

6 WICHTIGSTE MAßNAHMEN

Folgende Maßnahmen sind zwingend einzuhalten:

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollten nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Gründliche Händehygiene: Händewaschen mit Seife für 20 -30 Sekunden

Zuletzt bearbeitet von **Katrin Frobese**